

# Professional Services

Die Siemens Product Lifecycle Management Software Inc. oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, die unter einer Variante des Namens Siemens Industry Software firmieren (nachfolgend zusammen als „SISW“ bezeichnet) hat einen Software-Lizenz- und Dienstleistungsvertrag mit einem Kunden über Software von SISW geschlossen, der in Form eines von beiden Parteien unterzeichneten schriftliches Rahmenvertrages oder eines Click-Wrap- oder eines Online-Rahmenvertrages, dem der Kunde elektronisch zugestimmt hat, ausgestaltet sein kann (hierin als „Rahmenvertrag“ bezeichnet). Die vorliegenden Bedingungen („Vertragszusatz für Professional Services“) beziehen sich ausschließlich auf professionelle Beratungsservices, die SISW oder eines ihrer verbundenen Unternehmen für den Kunden erbringt. Diese Bedingungen verstehen sich zusätzlich zu den Bedingungen im Rahmenvertrag, und soweit diese Bedingungen mit den Bedingungen des Rahmenvertrages kollidieren, sind diese Bedingungen maßgeblich und ersetzen die Bedingungen des Rahmenvertrages im Hinblick auf von SISW erbrachte professionelle Beratungsservices.

## BEDINGUNGEN FÜR PROFESSIONAL SERVICES

1. **Definitionen.** Die folgenden Begriffe haben jeweils die nachstehend genannte Bedeutung.
  - 1.1 „Professional Services“ bedeutet die professionellen Beratungsdienste, die in einen SOW dargelegt sind.
  - 1.2 „SOW“ bedeutet Statement of Work in einer Form, die der Kunde SISW vorlegt und die von SISW schriftlich angenommen wird. Jedes SOW muss – neben anderen für die Parteien wechselseitig annehmbaren Bedingungen – die Bedingungen des Rahmenvertrages in der hierin ergänzten Fassung durch Bezugnahme zum Bestandteil des SOW machen. Das SOW muss mit angemessener Ausführlichkeit die von SISW zu erbringenden professionellen Beratungsservices beschreiben und die an SISW für diese Services zu zahlenden Entgelte festlegen.
2. **Professional Services; Change Request-Verfahren.** SISW führt Dienst- und/oder Werkleistungen gemäß eines Statement of Work („SOW“) aus. SISW und der Kunde wenden ein formelles Change Request-Verfahren bei Änderungen am SOW an, die hinsichtlich des Umfangs der Arbeit, der Einstellung, des Zeitplans, der Kosten, oder der Arbeitsergebnisse im Zusammenhang mit den Professional Services verlangt werden. Nach Einreichung eines Antrages auf Änderungen („Change Request“) durch SISW oder den Kunden nimmt SISW eine Schätzung der Auswirkungen auf Kosten und Zeitplan vor. Diese wird dem Kunden zur schriftlichen Annahme übersandt. Nimmt der Kunde den Change Request einschließlich der zugehörigen Auswirkungen auf Kosten und Terminplan an, führt SISW die Services entsprechend der Beschreibung im SOW und der Änderungen im Change Request aus. Nimmt der Kunde den Change Request nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach der Übermittlung der zugehörigen Kostenschätzung und Auswirkungen auf den Terminplan vonseiten SISW an, erlischt der Change Request. In diesem Fall führt SISW die Professional Services wie vor dem Änderungsverlangen vereinbart durch.
3. **Personal.** SISW behält sich das alleinige Recht vor, über die Bereitstellung von SISW-Personal zur Erbringung der Professional Services zu bestimmen. Das die Professional Services erbringende Personal von SISW ist und bleibt Personal von SISW. SISW zahlt das Arbeitsentgelt und andere Leistungen für ihre Arbeitnehmer, einschließlich Lohn, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitsunfallversicherung und sämtliche Steuern und Beiträge, die der Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Beschäftigung solcher Arbeitnehmer zu zahlen hat. SISW ist berechtigt, bei der Ausführung ihrer Verpflichtungen aus dem einschlägigen SOW Subunternehmer zu beauftragen, sofern SISW gegenüber dem Kunden für von ihren Subunternehmern durchgeführte Leistungen primär haftbar bleibt. Während SISW Professional Services im Rahmen eines SOW erbringt und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung des SOW wird keine Partei ohne vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei Mitarbeiter der anderen Partei oder SISW-Subunternehmer, die an der Durchführung, Inanspruchnahme oder Bewertung der betreffenden Professional Services beteiligt waren, direkt oder indirekt anwerben oder beschäftigen. Ungeachtet der obigen Ausführung erklären und bestätigen die Parteien, dass dieser Rahmenvertrag keine Abwerbungen oder Beschäftigungsangebote verbietet, die über oder aus (i) Personalvermittlungen für Führungskräfte oder ähnliche Unternehmen, die von SISW oder einem ihrer verbundenen Unternehmen im üblichen Geschäftsverkehr auf mit Gepflogenheiten dieses Unternehmens aus der Vergangenheit im Auftrag von anderen Kunden als SISW übereinstimmende Weise in Anspruch genommen werden, oder (ii) Werbung oder anderen allgemein verbreiteten Publikationen entstehen.
4. **Pflichten des Kunden.** Der Kunde erfüllt seine im einschlägigen SOW bestimmten Pflichten. Darüber hinaus gewährt der Kunde SISW in einem angemessenen Umfang Zutritt zu seinen Betriebsstätten und die Nutzung von Büros, Telefonen, Telefax, Versorgungseinrichtungen, Büromaterial und Kopiergeräten, damit der Service in der Betriebsstätte des Kunden ausgeführt werden kann. Wenn im Zusammenhang mit den Professional Services die Notwendigkeit besteht, SISW solche Software offen zu legen oder Software nutzen zu lassen oder auf Software zuzugreifen, die dem Kunden per Lizenz oder anderweitig von Dritten überlassen wird oder wurde, sorgt der Kunde dafür, dass die notwendigen Genehmigungen, Lizenzen oder Unterlizenzen erlangt werden, damit SISW ihre Professional Services im Zusammenhang mit der Software Dritter erbringen kann. Der Kunde wird jedem Anspruch, der gegen SISW geltend gemacht wird, entgegenzutreten,

vorausgesetzt der Anspruch ist darauf zurückzuführen, dass der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem vorstehenden Satz nicht nachgekommen ist. Der Kunde trägt die Kosten einer solchen Verteidigung sowie jenen von einem zuständigen Gericht rechtskräftig beschiedenen Schadensersatz und die Anwaltskosten, die auf eine entsprechende Klage zurück zu führen sind oder die aus einem Vergleich herrühren. Voraussetzung ist, dass SISW den Kunden unverzüglich schriftlich über die Klage in Kenntnis setzt und es dem Kunden gestattet, die Verteidigung oder die Vergleichsverhandlungen zu übernehmen. Der Kunde ist für eine ohne seine Zustimmung erfolgte Beilegung der Auseinandersetzung, gleich welcher Form, nicht verantwortlich. Dieser Absatz gilt über die Beendigung oder Kündigung dieses Rahmenvertrages fort, unabhängig vom Grund.

## **5. Eigentum an Ergebnissen.**

- 5.1 Vorbestehende Software und Technologie. Jeder Vertragspartner behält alle Rechte an Software, Ideen, Konzepten, Know-how, Entwicklungsinstrumenten, Techniken oder anderem eigenen Material oder Informationen, die er vor dem Beginn eines Professional Services-Projektes innehatte oder entwickelt hatte oder die er danach ohne Bezug auf oder Nutzung von den gewerblichen Schutzrechten des anderen Vertragspartners erwirbt oder entwickelt.
- 5.2 Software und Technologie Dritter. Alle Software und Technologie, die ein Vertragspartner von einem Dritten lizenziert hat, ist und bleibt Eigentum des Dritten.
- 5.3 Auf SISW-Software und -Technologie basierende Arbeitsergebnisse. Unter Beachtung der Rechte oder Beschränkungen Dritter stehen alle gewerblichen Schutzrechte an oder im Zusammenhang mit allen Arbeitsergebnissen, die von SISW nach diesem Rahmenvertrag entwickelt oder geliefert werden, im Eigentum von SISW. Voraussetzung ist, dass die Arbeitsergebnisse aus vorbestehender SISW-Software oder SISW-Entwicklungsinstrumenten („SISW-Tools“) bestehen, Änderungen daran als Teil der Leistungen entwickelt wurden oder Arbeiten betreffen, die von vorbestehender SISW-Software oder SISW-Tools als Teil der Professional Services entwickelt werden.
- 5.4 Spezielle Performance Engineering Technologie und Know-how. SISW behält sich alle Rechte vor an oder in Zusammenhang mit Know-how, Techniken, Konzepten oder Ideen, die im Rahmen der Leistungserbringung auf dem Gebiet der funktionellen Performance Engineering Technologie wie insbesondere modellbasierte System Konstruktion („MBSE“), Noise-Vibration-Harshness („NVH“) Test und Analyse, Haltbarkeits- und Strukturanalyse, Kinematik und Dynamik Analyse (zusammen „Spezielle Performance Engineering Technology“), entwickelt wurden.
- 5.5 Auf der Software und Technologie des Kunden basierende Arbeitsergebnisse. Unter Beachtung der Rechte oder Beschränkungen Dritter stehen alle gewerblichen Schutzrechte an oder im Zusammenhang mit Arbeitsergebnissen, die als Teil der Professional Services entwickelt werden und die nicht vorbestehende SISW-Software, SISW-Tools oder Veränderungen an diesen oder Arbeiten betreffen, die daraus entwickelt wurden, oder Spezielle Performance Engineering Technologie gemäß obigem Buchstaben 5.4 betreffen, im Eigentum des Kunden.
- 5.6 Lizenzerteilung für Arbeitsergebnisse im Eigentum von SISW. Im Hinblick auf die Arbeitsergebnisse, die im Eigentum von SISW stehen, wird dem Kunden hiermit eine Lizenz zur Nutzung der Arbeitsergebnisse von SISW erteilt. Wenn das Arbeitsergebnis Software ist, stellt SISW die Software im Objektcode zur Verfügung. Der Kunde ist berechtigt, die Software zu laden, auszuführen, ablaufen zu lassen, zu speichern oder anderweitig zu nutzen. Bei vollständiger Zahlung des Arbeitsergebnisses ist die Lizenz, die dem Kunden eingeräumt wurde, zeitlich unbeschränkt, gebührenfrei, nichtübertragbar, nicht exklusiv und auf die interne Nutzung der Kopie durch den Kunden beschränkt.
- 5.7 Keine Auftragsarbeiten. Die Professional Services, die hiernach erbracht werden, stellen keine Auftragsarbeiten („works made for hire“) nach dem anwendbaren Urheberrecht dar. Das Eigentum an einem Werk, das unter einem SOW erstellt wurde, verbleibt bei SISW bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Eigentum an einem Arbeitsergebnis, wenn überhaupt, nach diesem Rahmenvertrag übergeht.
- 5.8 Keine Lizenz an gewerblichen Schutzrechten des anderen Vertragspartners. Sofern nicht ausdrücklich abweichend in diesem Rahmenvertrag niedergelegt, erteilt kein Vertragspartner daher Lizenzen auf Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse oder gewerbliche Schutzrechte. SISW steht es frei, Ideen, Konzepte, Methoden, Prozesse und das Know-how, das während der Ausführung der Professional Services entwickelt oder geschaffen wurde, zu nutzen. Voraussetzung ist, dass SISW die gewerblichen Schutzrechte des Kunden oder in dessen Eigentum stehende Information weder nutzt noch darauf Bezug nimmt.

## **6. Gewährleistung. SISW gewährleistet die fachgerechte Erbringung der Services.**

Darüber hinaus gibt SISW keine sonstigen ausdrücklichen, stillschweigenden oder gesetzlichen Zusicherungen ab, und alle diese Zusicherungen sind hiermit ausgeschlossen, u. a. die Zusicherung der Gebrauchstauglichkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck.

7. **Vertragspartei und anwendbares Recht.** Ungeachtet der Bestimmungen des Rahmenvertrages wird ein SOW für ein einzelnes Serviceprojekt zwischen dem Kunden und SISW oder dem für die Erbringung der Services verantwortlichen verbundenen SISW-Unternehmen vereinbart. Für das Professional Services-Projekt, das in einem SOW dargestellt ist, gilt das Recht des Landes, in dem SISW oder das betreffende verbundene SISW-Unternehmen ansässig ist.